

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 91/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-000264-23

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 03.01.2019
 - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
 - nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
 - dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,
 - zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
 - welche Herkunft die Daten haben,
 - inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.000,00 nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.07.2023, zu zahlen.
 5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 627,13 Euro freizustellen.
 6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, aus den Ziffern 1 bis 3 nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 1.000,00, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Zusammenhang mit der Erfassung sog. Off-Site-Daten über von der Beklagten angebotene sog. Business Tools um Ansprüche auf Auskunft, Löschung, Unterlassung und Schadensersatz.

Die im irischen Dublin ansässige Beklagte betreibt für Nutzende in der Europäischen Union u.a. das soziale Netzwerk Instagram. Registrierte Nutzer können über den Dienst der Beklagten persönliche Profile erstellen und über diese u.a. Fotos, Videos und Nachrichten hochladen und mit anderen Nutzenden interagieren. Im Zuge der Registrierung muss der Nutzer den Nutzungsbedin-

gungen (Anlage B2) der Beklagten zustimmen; innerhalb dieser Nutzungsbedingungen verlinkt die Beklagte ihre Datenschutzrichtlinie (Anlagen K1/B2).

Der Dienst der Beklagten ist für die Nutzenden grundsätzlich kostenfrei, diesen wird jedoch personalisierte Werbung angezeigt, welche die Algorithmen der Beklagten aus deren Tätigkeiten und Kontakten ableiten. Insbesondere aus dieser Werbetreibenden angebotenen Möglichkeit, innerhalb des Netzwerks gegen Entgelt Werbeanzeigen zu schalten, erzielt die Beklagte ihre Einnahmen. Sie wertet hierzu Daten aus, die Nutzer aus ihrem Profil direkt zur Verfügung gestellt haben, die sie während der Nutzung ihrer Netzwerke durch die Nutzer erfasst hat (sog. On-Site-Daten) sowie solche, die ihr von Drittunternehmen zur Verfügung gestellt werden (sog. Off-Site-Daten). Zur Erfassung von Off-Site-Daten hat die Beklagte sog. Business-Tools entwickelt, die von Drittanbietern in deren Webseiten und Apps eingebunden werden. Dies geschieht durch Einfügen eines Skripts in den Code der Webseite oder der App („Meta Pixel“ für Webseiten, „App-Events über Facebook-SDK“ für Apps) und seit dem Jahr 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Drittanbieter („Conversion API“ für Webseiten, „App Events API“ für Apps). Zweck dieser - jeweils im Hintergrund laufenden - Tools ist es nach eigener Darstellung der Beklagten, die Drittunternehmen bei der Interaktion mit von der Beklagten angebotenen Produkten zu unterstützen, die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Hierfür erfassen die Tools neben Geräteinformationen und Standortdaten insbesondere auch sog. „event data“, d.h. Informationen zur Aktivität des Nutzers auf der Webseite oder App, z.B. wann diese besucht oder genutzt wird, was in dort angebotene Textfelder eingegeben oder angeklickt wird, welche Produkte in den Warenkorb gelegt werden, etc. Die Erfassung dieser Daten erfolgt auf dem Server des Drittunternehmens, das diese sodann an die Server der Beklagten weiterleitet, welche die erhaltenen Datensätze ihrerseits speichert und mindestens mit ihren eigenen Datensätzen abgleicht, um entweder einem Nutzer hierauf basierend personalisierte Werbung anzuzeigen oder festzustellen, ob ein Nutzer von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, über den Reiter *„Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen“* einer Verwendung dieser Daten für die Anzeige personalisierter Werbung nicht zuzustimmen.

Die Business Tools der Beklagten sind auf einer Vielzahl reichweitenstarker Webseiten installiert (Anlage K13 und K14) und die Beklagte überträgt die von ihr erfassten Daten nach eigenem Bekunden weltweit, insbesondere auch in die USA. Um ihren Kunden eine möglichst genaue Analyse anbieten zu können, fordert die Beklagte diese zudem auf, ihr möglichst umfangreiche Daten zu senden. Auch erläutert sie ihren Werbepartnern in ihren sog. „Playbooks“ zu ihren „API-Tools“

(Anlage K11) deren Sinn und Funktionsweise ausdrücklich wie folgt:

*„Die Conversions API ist nötig, um Events von Nutzer*innen zu aggregieren, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben*

[...]

*Im Gegensatz zum Facebook Pixel benötigt die Facebook Conversions API **keine Drittanbietercookies**. Sie arbeitet stattdessen **serverbasiert**: Sie stellt eine **direkte Verbindung** zwischen Ihrem Unternehmensserver und den Meta-Plattformen her. Hürden wie AdBlocker oder Browser-Schutzfunktionen werden hier elegant ausgedribbelt.“*

Der Kläger nutzt seit dem 03.01.2019 unter dem Benutzernamen [REDACTED] das Netzwerk der Beklagten. Mit außergerichtlichem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 13.06.2023 (Anlage K3) forderte er die Beklagte unter Fristsetzung zum 11.07.2023 u.a. zur Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Off-Site-Daten sowie zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von € 5.000,00 auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage K3 zur Akte gereichte Ablichtung verwiesen. Eine Reaktion der Beklagten blieb vorprozessual aus. Mit ihrer der Beklagten am 23.09.2024 zugestellten Klage verfolgt der Kläger seine Ansprüche in teils geringerem Umfang weiter.

Er behauptet, die Beklagte spioniere systematisch das Privatleben sämtlicher Facebook- und Instagram-Nutzer aus, indem sie deren digitale Bewegungen ohne oder sogar gegen deren Willen im gesamten Internet rechtswidrig aufzeichne, so auch seine eigenen. Über das sog. Digital Fingerprinting sei der Nutzer zu jeder Zeit auch ohne in den Netzwerken der Beklagten eingeloggt zu sein, für diese individuell erkennbar. Die Beklagte könne jeden Klick und jede Texteingabe auf Dritt-Webseiten und -Apps nachverfolgen, wisse mithin umfassend, welche Seiten und Unterseiten ein Nutzer wann besucht hat und was er dort angeklickt, gesucht oder gekauft habe. Hinsichtlich des Vorbringens des Klägers zur Funktionsweise der Tools im Einzelnen wird auf die Seiten 14-25 der Replik (Bl. 163-174 d.A.) verwiesen. Auf dieser Grundlage habe die Beklagte seit dem 25.05.2019 seine persönlichen Daten, auch sensibler Art, rechtswidrig erhoben, zu einem Profil zusammengefasst, in unsichere Drittstaaten übertragen und dort unbefristet gespeichert, um diese in einem ihm unbekannten Maß auszuwerten und an Dritte weiterzugeben. Er habe dadurch die Kontrolle über seine Daten vollständig verloren. Über die allgemeine Darstellung seines Surf-Verhaltens auf den Seiten 38/39 seiner Replik (Bl. 187/188 d.A.) hinaus seien ihm konkrete Darlegungen nicht zumutbar, da er hierdurch gezwungen wäre, sein Online-Verhalten offenzulegen, dessen Geheimhaltung und Schutz gerade Ziel der vorliegenden Klage sei. Zudem sei hin-

länglich bekannt, dass die von der Beklagten gesammelten Daten zur Manipulation der Betroffenen geheimdienstlich genutzt werden könnten und zur politischen Meinungsbildung auch bereits konkret genutzt würden.

Der Kläger sieht in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen § 42 Abs. 2 BDSG. Seinen Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO habe die Beklagte nur unzureichend erfüllt. Eine Kontrolle oder gar Löschung seiner personenbezogenen Off-Site-Daten sei ihm, anders als die Beklagte dies suggeriere, über die hierfür bereitgestellten Tools nicht möglich. Aus Art. 17 DSGVO müsse neben dem Anspruch auf Löschung auch ein Anspruch auf Anonymisierung und Unterlassung abgeleitet werden, da der Rechtsschutz der Nutzer anderenfalls lückenhaft sei. Letzteres sei erkennbar nicht die Intention des europäischen Gesetzgebers gewesen. Schließlich schulde die Beklagte ihm für die jahrelange, vorsätzlich durchgeführte Protokollierung seines digitalen Lebens einen angemessenen Schadensersatz von mindestens € 5.000,00. Anders als in den sog. Scoping-Fällen liege hier bereits objektiv eine erhebliche Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor. Die Beklagte habe technisch die Hürde genommen, das Privatleben ihrer Nutzer - soweit es im Internet statfinde - vollständig auszuspähen und zu überwachen. Darin liege eine tiefgreifende, den Menschenwürdekern berührende Beeinträchtigung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Vorrangig stützt er seinen Zahlungsanspruch zuletzt auf § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, nachrangig auf Art. 82 DSGVO.

Der Kläger hat seine zunächst erhobene Stufenklage mit Schriftsatz vom 25.04.2025 umgestellt.

Er beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 03.01.2019
 - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
 - nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
 - dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,
 - zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,
 - welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen

Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,

- welche Herkunft die Daten haben,
 - inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.
2. die Beklagte zu verpflichten, die Daten gem. dem Antrag zu 1. Nach Auskunftserteilung zu löschen.
 3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
 4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 2.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 12.07.2023, zu zahlen.
 5. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Erhebung und Verarbeitung der sog. Off-Site-Daten über ihre Business Tools sei rechtmäßig. Einer Einwilligung ihrer Nutzer bedürfe sie selbst hierfür nicht. Maßgeblich Verantwortliche für die Implementierung ihrer Tools und die Einholung einer Einwilligung des Nutzers zur Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage seien allein die Drittanbieter, wie dies auch in den für die Tools geltenden, als Anlage B5 vorgelegten Nutzungsbedingungen festgehalten sei. Eine Verwendung der ihr übermittelten Daten zur Anzeige personalisierter Werbung nehme sie stets nur vor, wenn der Nutzer hierzu seine Einwilligung erteilt habe. Da dies im Fall des hiesigen Klägers -

unstreitig - nicht der Fall gewesen sei, habe eine solche Datenverarbeitung in Bezug auf den Kläger auch nicht stattgefunden. Daneben nutze sie die ihr übermittelten Daten nur in beschränktem Maße für Sicherheits- und Integritätszwecke. Letztlich handele es sich bei den in Rede stehenden Tools um allgegenwärtige, gängige Technologien, die ein integraler Bestandteil der Funktionsweise des Internets seien. Die Personalisierung und weltweite Vernetzung sei zudem gerade Merkmal und Kernfunktion ihrer Dienste, für die eine nahtlose weltweite Übertragung von Nutzerdaten jedoch unerlässlich sei. Der Kläger habe zudem schon nicht hinreichend dargelegt, dass er überhaupt relevante Webseiten besucht oder Apps genutzt habe. Auch habe er weder aufgezeigt, dass Drittunternehmen ihre Pflichten verletzt haben könnten, noch dass ggf. besonders sensible Daten übermittelt worden seien. Zudem habe er als Nutzer über die Einstellung „*Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien*“ jederzeit die vollständige Kontrolle über seine Daten, könne dort bestimmte Aktivitäten von seinem Konto trennen und frühere Aktivitäten löschen sowie die Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben. In einem solchen Fall würden die ihr übermittelten Off-Site-Daten nicht mehr mit dem entsprechenden Nutzerkonto verknüpft. Ein Schaden sei dem Vorbringen des Klägers nicht im Ansatz zu entnehmen. Einer über ihr anwaltliches Schreiben vom 09.01.2025 (Anlage B8) hinausgehenden Auskunft bedürfe es auch deshalb nicht, weil der Kläger sich die gewünschten Informationen über die ihm zur Verfügung gestellten Tools und ihre Datenschutzrichtlinie ohne Weiteres selbst beschaffen könne.

Da sie den Auskunftsanspruch des Klägers jedenfalls im Januar 2025 erfüllt habe, sei der Anspruch zu 1) jedenfalls unbegründet. Einen Anspruch auf Anonymisierung sehe die DSGVO ebenso wenig vor wie einen Anspruch auf Unterlassen. Ein Rückgriff auf nationales Recht sei in deren Anwendungsbereich jedoch ausgeschlossen. Hilfsweise sei der Rechtsstreit bis zu einer Entscheidung des EuGH über diese Rechtsfragen analog § 148 ZPO auszusetzen. Nach dessen Vorgaben könne der Kläger zudem einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO, unabhängig davon, dass es an einer Verletzung der DSGVO ebenso fehle wie am Eintritt eines Schadens, nicht unmittelbar auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stützen. Da den Ansprüchen auf Geldentschädigung und immateriellen Schadensersatz verschiedene Konzepte zugrunde lägen, stehe dem Kläger aus einem - ohnehin nicht substantiierten - immateriellen Schaden auch ein Anspruch auf Geldentschädigung nicht zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Berlin II gemäß Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO international zuständig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit folgt jedenfalls aus § 39 ZPO.

Auch der Antrag zu 4) ist zulässig. Zwar handelt es sich bei den Ansprüchen auf Ersatz eines immateriellen Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO und dem Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG um zwei unterschiedliche Streitgegenstände, der Kläger hat diese jedoch zuletzt ausdrücklich in ein Rangverhältnis gestellt und seinen Zahlungsanspruch nur hilfsweise auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO gestützt.

II. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger kann seine geltend gemachten Ansprüche erfolgreich auf die Art. 15, 17 und 82 DSGVO stützen.

1. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangen. Dies gilt auch für seine sog. Off-Site-Daten, welche über die von ihr den Drittunternehmen zur Verfügung gestellten Business-Tools erfasst, an die Beklagte weitergeleitet und von dieser anschließend weiter verarbeitet werden.

a) Die DSGVO ist räumlich (Art. 3 Abs. 1 DSGVO), sachlich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) und zeitlich (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) anwendbar.

b) Gemäß Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 1 DSGVO hat eine natürliche Person das Recht, von dem nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) verarbeitet werden (Art. 4 Nr. 2 DSGVO); ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie daneben auf die in § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 DSGVO aufgeführten Informationen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

aa) Das Auskunftsverlangen des Klägers betrifft ausdrücklich allein seine personenbezogenen Daten, wie diese in Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiert sind.

bb) Die Beklagte ist in Bezug auf die hier in Rede stehenden Off-Site-Daten auch (gemeinsam) Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortung besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO dann, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, durch eine weite Definition des Begriffs des "Verantwortlichen" einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urteil v. 29.07.2019, C-40/17, NJW 2019, 2755, *juris* Rn. 66 m.w.N.). Entsprechend ist dann, wenn ein Webseitenbetreiber in seine Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, sowohl der Webseitenbetreiber als auch der Plugin-Ersteller Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, denn durch die bewusste Einbindung des Plugins mit dem Ziel, verbesserte Produktwerbung anzubieten, entscheiden beide Beteiligten über Zweck und Mittel der Erhebung personenbezogener Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung (vgl. EuGH, a.a.O., *juris* Rn. 75 ff.).

Diese Überlegung gilt auch hier, zumal die Beklagte über die Programmierung ihrer Tools maßgeblich Art und Umfang der erhobenen Daten (mit)bestimmt (so i.E. auch: Landgericht Berlin II, Urteil v. 04.04.2025, 39 O 67/24, *juris* Rn. 76; vgl. auch EuGH, Urteil v. 11.01.2024, C-231/22, *juris* Rn. 48) und mit dem Ziel, möglichst effektive Werbung zu vermitteln, ihre eigenen Kunden jedenfalls ermutigt, möglichst viele Nutzerdaten zu erfassen und ihr zur Auswertung zu übermitteln. Soweit die Beklagte auf ihre als Anlage B5 vorgelegten Nutzungsbedingungen verweist, nach denen im Innenverhältnis für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung der über die Business Tools erhobenen Daten allein der Drittanbieter verantwortlich sein soll, ändert dies nichts an der gemeinsamen Verantwortung (auch) der Beklagten im Außenverhältnis. Nach den Vorgaben des EuGH richtet sich die Frage einer gemeinsamen Verantwortung allein nach den tatsächlichen Umständen, ohne dass es insoweit auf eine (interne) Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen ankommt (vgl. EuGH, Urteil v. 05.12.2023, C-683/21, CR 2024, 44, *juris* Rn. 39ff.). Liegt nach den tatsächlichen Umständen, wie hier, eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, vermag daher auch eine (intern) abweichende Regelung nichts an der Verantwortlichkeit der Beklagten gegenüber den betroffenen Nutzern zu ändern.

Darüber hinaus ist die Beklagte unzweifelhaft (allein) verantwortlich für die anschließende Speicherung der ihr durch die Drittunternehmen übermittelten Nutzerdaten sowie die Verwendung jedenfalls zum Abgleich mit den Einstellungen ihrer Nutzer in Bezug auf die Anzeige personalisierter Werbung.

cc) Der Kläger hat auch ausreichend zu seiner individuellen Betroffenheit vorgetragen. Seinen Darlegungen zur technischen Funktionsweise der Business Tools ist die Beklagte nicht konkret entgegengetreten, ebenso wenig seinem Vorbringen zu deren Verbreitungsgrad. Eine genaue Kenntnis, auf welchen Dritt-Webseiten bzw. -Servern diese tatsächlich eingesetzt werden, und hieraus folgend konkreter Vortrag dazu, welche betroffene Webseite der Kläger im Einzelnen aufgesucht hat, kann von ihm nicht erwartet werden. Da bei einer serverseitigen Implementierung der Meta Business Tools unstreitig selbst von technisch versierten Nutzern eine Datenerhebung gar nicht erkannt werden kann, wäre der Kläger anderenfalls faktisch gezwungen, der Beklagten sein gesamtes Internetnutzungsverhalten offenzulegen. Auch benötigt die Beklagte diese Angaben für ihre Verteidigung nicht, denn sie kann ohne Weiteres anhand ihrer Datenbanken überprüfen, ob und welche Datensätze des Klägers sie von ihren Vertragspartnern erhalten hat.

c) Die Beklagte hat den Auskunftsanspruch des Klägers nicht erfüllt.

Nach § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch nur erfüllt, wenn die getätigten Angaben nach dem ausdrücklich oder schlüssig erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrtümlicherweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (vgl. BGH, Urteil v. 15.06.2021, VI ZR 576/19, *juris* Rn. 19 f. m. w. N.).

So liegt der Fall hier, denn die Antwort der Beklagten auf das Auskunftsbegehren des Klägers ist ausdrücklich lückenhaft. Die Beklagte beschränkt sich in ihrem Schreiben vom 09.01.2025, wie auch ihr schriftsätzliches Vorbringen, ausdrücklich auf diejenigen personenbezogenen Daten, die sie zur Anzeige personalisierter Werbung verwendet. Davon ist unzweifelhaft nur ein Teil der in Betracht kommenden Daten erfasst. Soweit die Beklagte wiederholt anführt, das (Klage-)Begehren des Klägers sei allein in diesem Sinne zu verstehen, hat dieser jedenfalls schriftsätzlich wiederholt klargestellt, dass er sich gegen die Erfassung, Speicherung und den Abgleich sämtlicher in Bezug auf seine Person von Drittunternehmen erhobenen und an die Beklagte übermittelten Daten wendet. Ein Missverständnis hierüber ist auszuschließen; die Darstellung der Beklagten mithin als reine Schutzbehauptung zu werten.

Ebenso wenig ist der Verweis auf die bereitgestellten „Self-Service-Tools“ geeignet, das Aus-

kunftersuchen des Klägers zu erfüllen. Auch über diese erhält ein Nutzer schon der eigenen Darstellung der Beklagten nach keine vollständige Auskunft, so werden beispielsweise „die jüngsten“ Aktivitäten nicht angezeigt und der Nutzer erhält ohnehin nur eine Zusammenfassung. Schließlich weist die Beklagte selbst darauf hin, dass sie mehr Einzelheiten und Aktivitäten erhält, als der Nutzer über die Funktion „Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ angezeigt bekommt.

Auch der Verweis der Beklagten auf ihre Datenschutzrichtlinie ist hier unbehelflich, denn diese bezieht sich schon nicht auf die konkreten Daten des Klägers.

2. Dem Kläger steht aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO auch ein Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Off-Site-Daten zu.

Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung u. a. einen Anspruch auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, wenn sie ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung stützt und es an einer anderen Rechtsgrundlage dafür fehlt (Art. 17 Abs. 1 b) DSGVO) oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgte (Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a) Die Beklagte ist in Bezug auf die Übermittlung, Speicherung und Individualisierung der personenbezogenen Daten der Klagepartei „Verantwortlicher“ im Sinne der Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Auch hat der Kläger seine eigene Betroffenheit hinreichend aufgezeigt. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.

b) Die Datenverarbeitung der Beklagten erfolgte rechtswidrig.

aa) Im Ausgangspunkt ist bereits die Sammlung und Entgegennahme der von Drittunternehmen stammenden personenbezogenen Daten als „Erheben“ durch die Beklagte im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu qualifizieren, weil sie diese Daten gezielt (auch) für eine personalisierte Werbeeinblendung generiert (so auch: Landgericht Berlin II, Urteil v. 04.04.2025, 39 O 57/24, *juris* Rn. 94 m.w.N.), jedenfalls aber auch nach eigenen Angaben für einen Abgleich mit den Nutzereinstellungen zur Verwendung für die Anzeige personalisierter Werbung nutzt und anschließend, bei einem fehlenden Einverständnis des Nutzers, (nur) nicht für die Anzeige personalisierter Werbung verwendet.

Ob die Drittunternehmen ihrerseits eine - zudem hinreichend bestimmte - Einwilligung des Klä-

gers eingeholt haben, was der Kläger bestritten hat, bedarf keiner abschließenden Entscheidung, denn die Beklagte speichert die ihr übermittelten Daten und individualisiert diese auch nach eigenen Vorbringen mindestens für einen Abgleich mit den Profil-Einstellungen des Nutzers zur Anzeige personalisierter Werbung. Diese weitergehende Art der Datenverarbeitung wäre aber selbst von einer unterstellten rechtswirksamen Einwilligung in eine Weiterleitung von Daten, die Drittanbieter eingeholt hätten, nicht erfasst (so auch: Landgericht Berlin II a.a.O., *juris* Rn. 95).

bb) Für die Datenspeicherung und -individualisierung durch die Beklagte liegt ein Rechtfertigungsgrund nicht vor.

Zu einer Einwilligung des Klägers nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO hat die hierfür darlegungs- und beweisbelastete (vgl. EuGH, Urteile v. 04.07.2023, C-252/21, *juris* Rn. 152 und 154; v. 24.02.2022, C-175/20, *juris* Rn. 77) hat die Beklagte nicht vorgetragen; vielmehr wendet sie - rechtsirrig - ausdrücklich ein, hierfür keiner (eigenen) Einwilligung zu bedürfen.

Auch eine Notwendigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO ist nicht festzustellen. Dass die Speicherung und Personalisierung der personenbezogenen Daten objektiv unerlässlich sind, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Netzwerks Instagram zur Verfügung zu stellen, hat die Beklagte nicht konkret aufgezeigt. Zudem stellt sie es ihren Nutzern gerade frei, der Verwendung von Off-Site-Daten für die Anzeige personalisierte Werbung zu widersprechen; in diesem Fall aber wäre ein Rückgriff auf diese Daten für die Erfüllung des mit dem Nutzer abgeschlossenen Vertrages auch nicht erforderlich (so auch: Landgericht Berlin II a.a.O., *juris* Rn. 101 m.w.N.). Eine rechtliche Verpflichtung oder ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse für eine entsprechende Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 c) bis e) DSGVO) ist gleichfalls weder vorgebracht noch ersichtlich, und auch eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO fällt nicht zugunsten der Beklagten aus. Dem berechtigten Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ kommt kein höheres Gewicht zu als dem Recht der Nutzer auf Datensicherheit und -minimierung und informationelle Selbstbestimmung. Der EuGH hat insoweit bereits entschieden, dass auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen kann und muss, dass dessen Betreiber seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet oder sogar noch umfänglicher nutzt. Daher sei davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers bereits gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO fallen könne (vgl. EuGH, Urteil v. 04.07.2023, C-252/21, *juris* Rn. 117).

Davon ausgehend kann erst Recht die hier streitgegenständliche rein „präventive“ Speicherung und Individualisierung personenbezogener Daten nicht gemäß Art. 6 Abs.1 f) DSGVO gerechtfertigt sein (so auch Landgericht Berlin II a.a.O., *juris* Rn. 103f.). Soweit die Beklagte geltend macht, die Speicherung der Off-Site-Daten sei zu nicht näher erläuterten „Sicherheits- und Integritätszwecken“ notwendig, trägt sie damit zum Tatbestandsmerkmal des berechtigten Interesses nicht mit der erforderlichen Substanz vor (so auch: Landgericht Berlin II a.a.O., *juris* Rn. 105 m.w.N.).

3. Der Kläger kann von der Beklagten auch die zukünftige Unterlassung der beanstandeten Datenverarbeitung verlangen.

Dabei kann hier dahinstehen, ob sich ein solcher Anspruch unmittelbar aus Art. 17 Abs. 1, 79 DSGVO ergibt oder aber unter Rückgriff auf § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, denn jedenfalls dann, wenn man der Ansicht der Beklagten folgte, dass die DSGVO einen Unterlassungsanspruch nicht kenne, müsste ausnahmsweise ein Rückgriff auf nationales Recht zulässig sein. Anderenfalls würde nicht nur das in der DSGVO verankerte und bereits in den Erwägungsgründen zum Ausdruck kommende Ziel unterlaufen, einen umfassenden Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen zu gewährleisten, sondern wäre dem Betroffenen entgegen Art. 79 Abs. 1 DSGVO auch jegliche Möglichkeit genommen, dem Verantwortlichen eine unrechtmäßige Datenverarbeitung für die Zukunft effektiv zu verbieten (so auch: Landgericht Berlin II a.a.O., *juris* Rn. 110 m.w.N.).

Da dem Kläger, wie oben ausgeführt, ein Anspruch auf Löschung der in Bezug auf seine Person erhobenen Off-Site-Daten zusteht, kann er auch die Unterlassung einer zukünftigen (ggf. auch wiederholten Neu-)Erhebung derselben verlangen.

4. Dem Kläger steht aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO der geltend gemachte Schadensersatzanspruch zu.

a) Der Kläger kann seinen Zahlungsanspruch nicht mit Erfolg auf § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG stützen. Der Regelung in Art. 82 Abs. 1 DSGVO kommt insoweit eine Sperrwirkung zu; ein Rückgriff auf das nationale Recht ist daher vorliegend ausgeschlossen.

Zwar ist die Kontrolle über die eigenen Daten über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch verfassungsrechtlich gewährleistet (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.07.2013, 1 BvR 3167/08, NJW 2013, 3086, *juris* Rn. 19 mw.N.; BGH, Urteil v. 05.11.2013, VI ZR 304/12, NJW 2014, 768, *juris* Rn. 11 m.w.N.). Jedoch ist durch Art. 82 DSGVO eine einheitliche und abschließende Anspruchsgrundlage für Schadensersatz im Zusammenhang mit DSGVO-Verstö-

ßen geschaffen worden, die gegenüber dem nationalen Recht vorrangig ist. Dafür spricht schon Erwägungsgrund 9 der DSGVO, der von der Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus in der Union ausgeht. Der angestrebten Vollharmonisierung würde es - jedenfalls in Fällen der hier vorliegenden DSGVO-widrigen Erfassung personenbezogener Daten - entgegenlaufen, wenn in den nationalen Rechtsordnungen unterschiedliche zusätzliche Schadensersatzansprüche vorhanden wären (so auch: LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 20.02.2025, 6 O 1485/24, *juris* Rn. 149 m.w.N.).

b) Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens jedoch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu.

Das Landgericht Berlin II führt in seinem Urteil vom 04.04.2015 zum Aktenzeichen 39 O 57/24 (*juris* Rn. 112ff.) hierzu Folgendes aus:

„aa. Angesichts der rechtswidrigen Datenverarbeitung steht der Klagepartei zumindest gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.000,00 EUR gegen die Beklagte zu.

Dies berücksichtigend ist die Kammer befugt, bereits jetzt über diesen Anspruch zu entscheiden. Die Klagepartei hat nämlich klargestellt, die Stufenklage sei im Falle der Zuerkennung eines solchen Betrags mangels fortbestehender Notwendigkeit in eine ungestufte objektive Klagehäufung gemäß § 260 ZPO umzudeuten.

(1) Der Schadensersatzanspruch besteht dem Grunde nach.

*Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Wie der EuGH in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung entschieden hat, muss ein auf diese Vorschrift gestützter Schadensersatzanspruch drei kumulative Voraussetzungen erfüllen: Es muss eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO erfolgt, der betroffenen Person ein (materieller oder immaterieller) Schaden entstanden und ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Verarbeitung und diesem Schaden gegeben sein (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023 – C-300/21 –, *juris* Rn. 32 und 36; Urteil vom 14. Dezember 2023 – C-340/21, Rn. 77; Urteil vom 21. Dezember 2023 – C-667/21 –, Rn. 90; Urteil vom 25. Januar 2024 – C-687/21 –, Rn.*

58; Urteil vom 11. April 2024 – C-741/21 –, Rn. 34; Urteil vom 20. Juni 2024 – C-590/22 –, Rn. 22). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trifft die Person, die auf Grundlage des Art. 82 DSGVO einen Schadensersatzanspruch geltend macht (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21).

Diese Voraussetzungen sind gegeben.

(1.1) Die Beklagte hat gegen die DSGVO verstoßen, indem sie unrechtmäßig Daten verarbeitet hat (siehe oben).

(1.2) Der Klagepartei ist hierdurch ein erstattungsfähiger immaterieller Schaden entstanden.

Der Begriff des immateriellen Schadens ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten autonom unionsrechtlich zu definieren (st. Rspr., vgl. EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-590/22 –, juris Rn. 31; Urteil vom 25. Januar 2024 – C-687/21 –, juris Rn. 64; Urteil vom 4. Mai 2023 – C-300/21 –, juris Rn. 30 und 44). In diesem Zusammenhang hat der EuGH in seiner jüngeren Rechtsprechung mehrfach klargestellt, dass schon der kurzzeitige Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des immateriellen Schadens den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (vgl. nur EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-200/23 –, juris Rn. 145 und 156; Urteil vom 20. Juni 2024 – C-590/22 –, juris Rn. 33).

Danach begründet die streitgegenständliche rechtswidrige Speicherung und Individualisierung der mittels der Meta Business Tools übermittelten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen immateriellen Schaden in Form eines Kontrollverlusts. Denn die Beklagte hat eine Vielzahl von Daten der Klagepartei ohne deren Willen und ohne deren Zugriffs- oder Einwirkungsmöglichkeit erhalten, um diese nach eigenem Gutdünken weiterzuverwerten (so auch LG Mainz, Urteil vom 25. Februar 2025 – 9 O 14/24 –, S. 12 f.; LG Münster, Urteil vom 29. Januar 2025 – 4 O 241/23 –, S. 18; LG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2025 – 27 O 190/23 –, juris Rn. 91).

(2) Jedoch ist der Schadensersatzanspruch nur in Höhe von 2.000,00 EUR ge-

rechtfertigt, so dass die darüber hinausgehende Klage abzuweisen ist.

Die DSGVO enthält keine Bestimmung über die Bemessung des aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geschuldeten Schadensersatzes, insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 39 ff.; Urteil vom 11. April 2024 – C-741/21 –, juris Rn. 57 und 62). Vielmehr richtet sich die Bemessung entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie – wenngleich mit mehreren aus dem Unionsrecht folgenden Einschränkungen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 94 ff.) – nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung (vgl. EuGH, Urteil vom 11. April 2024 – C-741/21 –, juris Rn. 58; Urteil vom 25. Januar 2024 – C-687/21 –, juris Rn. 53; Urteil vom 21. Dezember 2023 – C-667/21 –, juris Rn. 83 und 101). In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 93 m. w. N.).

Ist nach den Feststellungen des Gerichts ein Schaden – hier in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten – gegeben, ist bei dessen Schätzung insbesondere die Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten, deren typischerweise zweckgemäße Verwendung, die Art und Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle in den Blick zu nehmen (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 99).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe hält die Kammer in der Gesamtschau nur einen Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 EUR für billig und angemessen.

Dabei hat die Kammer zwar u. a. die Vielzahl der betroffenen Daten und deren Betroffenheitsdauer, aber insbesondere auch berücksichtigt, dass der Klagepartei aufgrund der Datenschutzrichtlinie bekannt gewesen sein könnte, dass entsprechende Daten gesammelt und ggf. weitergegeben wurden (so auch LG Landau, Versäumnisurteil vom 26. Februar 2024 – 2 O 239/23 –, S. 16). Da die Klagepartei zudem bewusst davon abgesehen hat, konkrete Einzelheiten zu ihrem Nutzerverhalten im Internet offenzulegen, konnten besondere Umstände – vor allem eine Betroffenheit besonders sensibler Daten aus dem Kernbereich des Persönlichkeitsrechts der Klagepartei, da diese allenfalls theoretisch denkbar wäre – bei

der Bemessung des Schadensersatzes keinen Niederschlag finden (so auch LG Mainz, Urteil vom 25. Februar 2025 – 9 O 14/24 –, S. 13).“

Diesen Ausführungen schließt sich die hiesige Kammer in Bezug auf den hiesigen Kläger nach eigener Prüfung und aus eigener Überzeugung an. Die Erwägungen zu Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches gelten hier in gleicher Weise. Soweit die Zivilkammer 39 in Ermangelung konkret dargelegter Einzelheiten zu dem konkreten Nutzerverhalten oder individuellen Einbußen einen Schadensersatzanspruch „nur“ in Höhe von € 2.000,00 für angemessen erachtet hat, dem die hiesige Kammer folgt, hat der hiesige Kläger seinen Anspruch bereits nur in dieser beschränkten Höhe beziffert.

5. Der Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO (vgl. hierzu: BGH, Urteil v. 18.11.2024, VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, *juris* Rn. 79f.).

6. Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 BGB. Der bloße Vortrag der Beklagten, „keine Aufzeichnungen über den Erhalt des vorprozessualen Schreibens des Klägers zu haben“ stellt kein hinreichendes Bestreiten dessen Zugangs dar; abgesehen davon, hat die Beklagte im Januar 2025 auch auf das Auskunftsbegehren des Klägers geantwortet.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

IV. Die Entscheidung durfte auch durch den Einzelrichter ergehen. Die Voraussetzungen des § 348 Abs. 3 ZPO lagen nicht vor. Allein der Umstand, dass es zu einer bestimmten Thematik eine Vielzahl von Fällen gibt, führt nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 348 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

V. Schließlich bedurfte es auch keiner Aussetzung analog § 148 ZPO, denn jedenfalls ist das Landgericht Berlin II als erstinstanzliches Gericht nicht zu einer Vorlage an den EuGH verpflichtet (Art. 267 Abs. 3 AEUV).



Richterin am Landgericht